



[Fachbereiche / Einrichtungen »](#)

[FB 4 Jugend, Familie, Senioren und Soziales »](#)

[4.2 Unterhaltsangelegenheiten und andere Aufgaben »](#)

Vormundschaft

Vormundschaften

Bestellte Vormundschaften

Durch einen Beschluss des Amtsgerichtes - Familiengericht - kann das Jugendamt Vormund für die Wahrnehmung der gesamten elterlichen Sorge (Personensorge und Vermögenssorge) eines minderjährigen Kindes werden.

Auf Antrag der Eltern, des Jugendamtes oder anderer betroffener Personen oder von Amtswegen kann das Amtsgericht den sorgeberechtigten Eltern das Sorgerecht entziehen und auf das Jugendamt oder auf Einzelpersonen übertragen.

Das Jugendamt bzw. die bestellten Einzelpersonen nehmen dann die Rechte des Kindes in allen rechtlichen Bereichen wahr.

Gesetzliche Vormundschaften

Das Jugendamt wird kraft Gesetzes Vormund für ein Kind, wenn dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Mutter des Kindes noch minderjährig ist.

Die Vormundschaft endet mit der Volljährigkeit der Mutter des Kindes.

Das Jugendamt berät und unterstützt Pfleger und Vormünder bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit.

Vormundschaft

Ansprechpartner/in	Kontaktdaten	Anschrift
Frau Birte Mergardt 4.2.5 Vormundschaft, Pflegschaft	Telefon: 05651 302-4447 Telefax: 05651 302-1409 E-Mail: Birte.Mergardt@werra-meissner-kreis.de	Schlossplatz 1, 37269 Eschwege Raum 228
Frau Nadja Sippel 4.2.5 Vormundschaften, Pflegschaften	Telefon: 05651 302-4446 Telefax: 05651 302-1409 E-Mail: Nadja.Sippel@Werra-Meissner-Kreis.de	Schlossplatz 1, 37269 Eschwege Raum 229
Herr Thomas Waldmann 4.2.5 Vormundschaften, Pflegschaften	Telefon: 05651 302-54202 Telefax: 05651 302-50190 E-Mail: Thomas.Waldmann@Werra-Meissner-Kreis.de	Nordbahnhofsweg 1, 37213 Witzenhausen Raum 42